

verwaltungen und ihre Verhandlungen lesen und davon Kenntniß nehmen wollte, so wird er finden, daß dort die Klagen über die zugenommene Last der Stadt durch das Unterstützungswohnsitzgesetz ganz dieselben sind, wie wir sie heute aus anderen Kreisen gehört haben. Also ich wollte nur die Thatsache berichtigen und da die Klage von einem Leipziger kam, so konnte es ja scheinen, als ob sie völlig berechtigt sei, daß eine große Stadt unseres Landes durch das Unterstützungswohnsitzgesetz besser gestellt worden sei, als früher. Das ist nicht der Fall. Sie ist schlechter gestellt worden; denn dieses Gesetz muß nothwendiger Weise blühenden größeren Ortschaften eine stärkere Last zuführen, als kleineren. Diesen Grundsatz halte ich für einen ganz richtigen und ich wünsche dringend, daß bei einer Gesetzesrevision — deren Bedürfnis ich anerkennen will — dieser Hauptgrundsatz nicht verlassen werde: daß der Ort die Armen zu verpflegen hat, der von dem gesunden und ganzen und kräftigen Arbeiter seiner Zeit Vortheil gehabt hat.

Abg. Günther: Meine Herren! Der Herr Abg. Krause sprach vorhin die Meinung aus, die Tendenz der neueren Armengesetzgebung gehe dahin, die kleineren Gemeinden zu erleichtern und die großen zu belasten. Daß das factisch bezüglich der Dörfer in der Nähe großer Städte nicht der Fall ist, ist bereits von einer Anzahl von Rednern nachgewiesen worden. Ich möchte aber hinzufügen, daß ganz dasselbe auch in Bezug auf die kleineren Ackerbaudörfer gilt, und wenn der Herr Abg. Freitag vorhin — ich habe nicht zu untersuchen, ob mit Recht oder Unrecht — die Meinung ausgesprochen hat, der Herr Abg. Krause kenne die Verhältnisse der Stadt Leipzig nicht, so glaube ich meinerseits aussprechen zu dürfen: die Verhältnisse der Ackerbaudörfer kennt der Herr Abg. Krause erst recht nicht.

(Oho!)

Meine Herren! Gerade die kleineren Ackerbaudörfer sind, glaube ich, diejenigen Ortschaften, welche durch das jetzige Unterstützungswohnsitzgesetz am allerhärtesten getroffen werden. Sie sind nicht im Stande, sich des Zuzugs der Bedürftigkeit naher Personen irgendwie zu erwehren; sobald aber die Unterstützungsbedürftigkeit wirklich eintritt, dann, meine Herren, treffen die Lasten die einzelnen Besitzer in den kleinen Ackerbaudörfern viel härter, als sie irgend Jemand in der Stadt treffen können. Es giebt eine ganz große Menge von Ackerbaudörfern, in welchen vielleicht nur drei, vier oder eine kleine Anzahl mehr größerer Grundbesitzer wohnen. Meine Herren! Diese Grundbesitzer sind aber keineswegs immer in sehr glänzenden Verhältnissen.

(Sehr richtig!)

Größerer Grundbesitz und Wohlhabenheit sind durchaus nicht immer identisch. Wenn aber die Verarmung von

einer, zwei Familien eintritt, dann haben die Grundbesitzer Armenbeiträge zu bezahlen, die größer sind, als der gesammte Steuerbeitrag einer wohlhabenden Person in der Stadt. Deshalb, meine Herren, glaube ich, haben die Ackerbaugemeinden ein dringendes Interesse daran, daß die gegenwärtige Gesetzgebung geändert werde. Ich freue mich übrigens, dem Herrn Abg. Dr. Stephani in der Anschauung zu begegnen, daß es richtig sein werde, die Unterstützungspflicht nicht sowohl an den Wohnort, als an den Ort zu binden, wo die Arbeiter beschäftigt und ausgenutzt worden sind. Wenn dieser Grundsatz vollständig zur Geltung kommt, dann, meine Herren, werden die Ackerbaugemeinden wesentlich erleichtert werden; ich glaube aber allerdings, daß dann das Armenbudget der Stadt Leipzig noch sehr wesentlich steigen wird. (Sehr richtig!)

Abg. Dr. Heine: Meine Herren! Ich meine, die Debatte, die hier geführt wird, hat allerdings einen sehr großen Werth. Denn erstens sprechen wir hier vor dem ganzen Lande und namentlich vor allen Staatsregierungen, die in objectiver Weise die Mittheilungen aus den verschiedensten Kreisen entgegen nehmen und die, davon bin ich überzeugt, auch zu der Ueberzeugung gelangen werden, daß es nothwendig ist, die Uebelstände zu beseitigen, welche sie bei näherer Erwägung als der Wahrheit entsprechend erkennen. Daß es ein bedauerlicher Uebelstand ist, wenn die Verhältnisse so liegen, daß eine große Stadt, in welcher sich der gesammte Reichthum concentrirt, ihre Arbeitskräfte nach deren Verbrauch an das Land zurückgiebt und nun die Armenpflege diesen Landgemeinden allein zuweist, diese Sachlage ist jedenfalls zu beklagen. Meine Herren! Diese Gestaltung der Dinge ist übrigens gar nicht der eigentliche Sinn des Reichsgesetzes gewesen. Ich glaube, es wird gut sein, wenn man vorläufig nicht, wie es so vielfach geschehen ist, das Kind mit dem Bade ausschüttet und Alles über den Haufen wirft, anstatt Verbesserungen zu machen, die unbedingt nothwendig sind. Und zu diesen Verbesserungen gehört zunächst das, daß namentlich diejenigen Gegenden, wo die Arbeiterclassen vorzugsweise aus der reichen Stadt herausgewiesen werden vermöge der natürlichen Verhältnisse, daß solche Gemeinden in Bezug auf die Armenpflege mit der großen Stadt verbunden werden; ich meine, diejenigen Ortschaften, welche zu einem gemeinsamen Wirthschaftsgebiete gehören, sollten auch in Bezug auf die Armenpflege vereinigt werden.

Wenn von anderer Seite gesagt worden ist, daß die großen Städte durchaus nicht bevorzugt wären, das, glaube ich, kann hier und da auch wahr sein. Allein es bedarf nur eines Blickes z. B. auf die Außendörfer von Leipzig, um sich zu überzeugen, daß dort die Ver-